

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2006.00109 vom 27. Juni 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2006.00109

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2006.00109 du 27 juin 2007

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2006.00109 del 27 giugno 2007

Erwägungen

E. 1

1.1. S. ____, geboren 1974, arbeitete ab dem 1. Mai 1996 als Kinderkrankenschwester am A. ____ und war in dieser Eigenschaft bei der BVG-Sammelstiftung der Rentenanstalt vorsorgeversichert (vgl. Anmeldung zur Kollektivversicherung vom 1. Mai 1996, Urk. 7/2). Seit dem 17. März 1998 ist sie infolge von Krankheit und Unfall in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt (Urk. 7/4). Seit April 1999 bezieht sie eine 50%ige Rente der Invalidenversicherung, ab dem 1. Oktober 2000 eine volle Rente (vgl. Urk. 7/5). Nach Ablauf der Krankentaggeldzahlungen wird ihr seit 19. Juni 1999 ein Invalidenrente aus der beruflichen Vorsorge ausgerichtet (50 % vom 19. Juni 1999 bis 30. September 2000, 100 % ab 1. Oktober 2000, Urk. 7/6). Die bisher ausgerichteten Rentenleistungen basieren auf dem bei der Anmeldung angegebenen Brutto-Lohn von Fr. 58'736.-- (Urk. 7/2).

1.2. Am 1. Juli 1996 reichten der Schweizer Berufsverband der Krankenschwestern und Krankenpfleger (SBK), der Verband des christlichen Staats- und Gemeindepersonals der Schweiz (VCHP) und der Schweizerische Verband des Personals Öffentlicher Dienste (VPOD) beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich eine Gleichstellungsklage gegen den Kanton Zürich ein, welcher sich diverse Berufsleute anschlossen. Mit Urteil vom 22. Januar 2001 hiess das Gericht die Klagen teilweise gut und stellte fest, dass die Einreihung der Diplomierten Schwestern, der Diplomierten Schwestern mit Zusatzausbildung und der Stationsschwestern gegen Art. 8 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV) und Art. 3 Abs. 1 und 2 des Gleichstellungsgesetzes (GIG) verstosse und den Individualklägerinnen für den Zeitraum ihrer Anstellung vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1996 in diesem Umfang Besoldungsnachzahlungen zustehen würden (VK.96.00011). In der Folge wurde zwischen dem Kanton Zürich, den Individualklägerinnen sowie diversen Berufsverbänden eine Vereinbarung geschlossen, wonach allen Personen, die zwischen dem 1. März 1996 und dem 30. Juni 2001 bei einem Spital des Kantons Zürich, in einem der Berufe und Funktionen, auf die sich das Urteil bezieht, gearbeitet haben, eine Lohnnachzahlung auszurichten sei (Vereinbarung vom 11. Juli 2001, Urk. 7/7). Diese betrug im Fall der Klägerin Fr. 33'839.90, wobei Fr. 8'358.05 davon auf das Jahr 1998 entfallen (Beilage zu Urk. 2/4).

1.3. Mit Schreiben vom 10. April 2002 (Urk. 7/8) wandte sich S. ____ an die BVG-Sammelstiftung der Rentenanstalt und machte geltend, dass diese Lohnnachzahlung Einfluss auf die Höhe ihrer Invalidenrente entfalte, was von dieser jedoch abgelehnt wurde (Urk. 2/5).

E. 2

2.1. Im Rahmen von Art. 49 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) steht es den Pensionskassen im Bereich der weitergehenden Vorsorge grundsätzlich frei, die Invalidenleistungen und die Beitragsordnung abweichend vom BVG zu definieren.

2.2. Nach Art. 6 Ziff. 1 des Reglements der Beklagten gilt als anrechenbarer Lohn der Jahreslohn, vermindert um eine Koordinationsabzug. Berechnungsgrundlage dafür bietet das am 1. Januar bzw. bei der Aufnahme in die Personalvorsorge massgebende, nach AHV-Normen bestimmte feste Jahreseinkommen (Ziff. 2).

2.3. Bei der Anmeldung zur Kollektivversicherung am 1. Mai 1996 (Urk. 7/2) wurde ein Jahreslohn von Fr. 58'736.-- angegeben. Gemäss den Angaben des Arbeitgebers betrug der vereinbarte Bruttolohn im Jahr 1998 aber effektiv nur Fr. 56'973.80 (Urk. 7/11 und Beilage zu Urk. 2/4). Dies wird von der Klägerin im Schreiben vom 20. September 2005 (Urk. 2/12) denn auch sinngemäss so anerkannt. Im Übrigen ist ein nicht gesetzes- und/oder reglementsconformer Lohn auch nach Jahren im Nachhinein noch zu korrigieren, selbst wenn zwischenzeitlich ein Vorsorgefall eingetreten ist (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG] vom 30. April 2002 in Sachen B., B 58/00, Erw. 2c).

E. 3

3.1. Die Auslegung eines Reglements als vorformulierter Inhalt des Vorsorgevertrages geschieht nach dem Vertrauensprinzip (vgl. dazu BGE 122 V 146 Erw. 4c). Dabei sind jedoch die den Allgemeinen Bedingungen innewohnenden Besonderheiten zu beachten, namentlich die sogenannten Unklarheits- und Ungewöhnlichkeitsregeln (BGE 116 V 222 Erw. 2; SZS 1995 S. 51 und 1994 S. 205 Erw. 3c; zu den Auslegungsregeln vgl. ferner Alfred Koller, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, Bd. I, Bern 1996, Nr. 1580 ff., 1605 ff.). Nach diesen Auslegungsgrundsätzen gilt es ausgehend vom Wortlaut und unter Berücksichtigung des Zusammenhanges, in dem eine streitige Bestimmung innerhalb des Reglements als Ganzes steht, den objektiven Vertragswillen zu ermitteln, den die Parteien mutmasslich gehabt haben. Dabei hat das Gericht zu berücksichtigen, was sachgerecht ist, weil nicht angenommen werden kann, dass die Parteien eine unvernünftige Lösung gewollt haben (Kramer, Berner Kommentar, Bd. VI/1, N. 42 zu Art. 18 OR). Sodann sind nach konstanter Rechtsprechung mehrdeutige Wendungen in vorformulierten Vertragsbedingungen im Zweifel zu Lasten ihres Verfassers auszulegen (BGE 120 V 452 Erw. 5a, 119 II 373 Erw. 4b mit Hinweisen; Jürggi/Gauch, Zürcher Kommentar, Bd. V/1b, N 451 ff. zu Art. 18 OR).

3.2. Bei Änderungen des anrechenbaren Lohnes werden die versicherten Leistungen und Beiträge am 1. Januar angepasst (Art. 6 Ziff. 7 des Reglements). Dies impliziert, dass grundsätzlich Änderungen unter dem Jahr nicht berücksichtigt werden (vgl. dazu auch den von den Parteien zitierten Entscheid des hiesigen Gerichts vom 25. Februar 2004, BV.2003.00108), ausser wenn diese mehr als 20 % betragen (Art. 6 Ziff. 2). Im vorliegenden Fall präsentiert sich die Situation aber insofern anders, als es sich nicht um eine zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerin vereinbarte Lohnerhöhung handelt, sondern um eine Lohnnachzahlung, welche wegen einer Verletzung der verfassungsmässigen Rechte der Arbeitnehmerinnen rückwirkend ab 1996 gerichtlich angeordnet wurde und dann vom Kanton Zürich durch Vereinbarung als

1. Die Klage vom 27. Juli 2006 wird in dem Sinne gutgeheissen, als der versicherte Lohn der Klägerin im Jahr 1998 auf Fr. 65'331.85 festgelegt wird. Die Beklagte wird die Höhe der Invalidenrente auf dieser Grundlage zu berechnen und rückwirkend der Klägerin auszurichten haben.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'100.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- BVG-Sammelstiftung der Rentenanstalt, unter Beilage einer Kopie von Urk. 16

- Winterthur-ARAG Rechtsschutzversicherungs-Gesellschaft, unter Beilage einer Kopie von Urk. 16

- Bundesamt für Sozialversicherungen, unter Beilage einer Kopie von Urk. 16

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.